



Jugendordnung des TSV - Altingen e. V.

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Organe
- § 5 Die Jugendvollversammlung
- § 6 Der Jugendvorstand
- § 7 Der Gesamtjugendleiter
- § 8 Die Abteilungsjugendvollversammlung
- § 9 Eigenständigkeit
- § 10 Die finanziellen Mittel
- § 11 Sonstige Bestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1** Die Jugendabteilung des Vereins setzt sich zusammen aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis 18 Jahre und je einem Vertreter jeder Abteilung, der im Jugendbetrieb der Abteilung des Turn- und Sportverein Altingen e.V. gegr. 1921 tätig ist.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1** Die Jugendarbeit im Turn- und Sportverein Altingen findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt.

2.2 Allgemeine Ziele

- Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend,
- Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
- Beitrag zur Persönlichkeitsbildung,
- Förderung des sozialen Verhaltens,
- Anregung zu gesellschaftlichem Engagement.



2.3 Sportliche Ziele

- In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung,
- Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände,
- Organisation eines sportartenübergreifendem Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche.

2.4 Aussersportliche Ziele

2.4.1 Planung, Organisation und Durchführung von:

- Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung,
- Veranstaltungen zur Weiterbildung der Mitarbeiter und Jugendlichen,
- Sport- und Wanderveranstaltungen,
- Fahrten und Freizeiten usw.

2.4.2 Vereinsoffene Jugendarbeit ist anzustreben durch:

- Öffnung des Vereins für Nichtmitglieder,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen auch aus anderen Bereichen
- Öffentlichkeitsarbeit (Infostände, Presse usw.).

§ 3 Wahlrecht

- 3.1** Alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem 12. Lebensjahr besitzen das uneingeschränkte Recht ihre Vertreter zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden.
- 3.2** Je ein von der Abteilung bestimmter Vertreter, von den Abteilungen, die im Jugendbetrieb des Turn- und Sportverein Altingen e.V. 1921 tätig sind.
- 3.3** Weiterhin sind alle Mitglieder des Jugendvorstandes stimm- und wahlberechtigt.



§ 4 Organe

4.1 Die Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendvollversammlung
- alle Vereinsmitglieder aus §3
- der Jugendvorstand
- gemäss § 6.1
- die Abteilungsjugendvollversammlung
- Abt.-Jugendleiter

§ 5 Die Jugendvollversammlung

5.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung und besteht aus allen Mitgliedern im Sinne von § 3.

5.2 Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Gesamtjugendleiters,
- Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Wahl und Entlastung des Gesamtjugendleiters, des Gesamtjugend-sprechers und des Kassenwartes,
- gegebenenfalls Wahl von Beisitzern zum Jugendvorstand,
- Festlegung der Schwerpunkte der aussersportlichen Jugendarbeit,
- Beratung des Jugendetats,
- Änderung der Jugendordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

5.3 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens 1x jährlich statt. Sie darf frühestens im Zeitraum von 4 Monaten vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.

Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder kann eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden. Dieser Antrag muss Zweck und Grund enthalten.

5.4 Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.



§ 6 Der Jugendvorstand

6.1 Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/der Gesamtjugendleiter/in,
- dem/der Gesamtjugendsprecher/in,
- dem/der Kassenwart/in,
- den Abteilungsjugendleitern/innen,
- den in der Jugendvollversammlung gewählten drei Beisitzern,
- einem Vertreter des Vorstandes des Vereins.

6.2 Der Gesamtjugendleiter, Gesamtjugendsprecher, Kassenwart und die zu wählenden Beisitzer werden von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt.

6.3 Der/die Gesamtjugendsprecher/in und die Beisitzer dürfen bei Ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.4 Der Gesamtjugendleiter muß bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben.

6.5 Der Abteilungsjugendleiter wird gem. § 8 dieser Jugendordnung berufen.

6.6 Der Vertreter des Vereinsvorstandes wird vom Vorstand benannt.

6.7 Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendabteilung,
- Erledigung der laufenden Geschäfte,
- Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben, die sich aus den aussersportlichen Zielen (§ 2.4) ergeben (z.B. Organisation von Veranstaltungen)
- Berufung neuer Mitarbeiter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes.



§ 7 Der Gesamtjugendleiter

- 7.1 Der/die Gesamtjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.
- 7.2 Der/die Gesamtjugendleiter/in wird durch die Jugendvollversammlung gewählt.
- 7.3 Aufgaben:
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendvorstandes,
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Jugendvollversammlung,
 - Vertretung der Interessen der Vereinsjugend im Vereinsvorstand und nach aussen.
- 7.4 Im Verhinderungsfall übernimmt diese Geschäfte der/die Gesamtjugendsprecher/in.

§ 8 Die Abteilungsjugendvollversammlung

- 8.1 Die in § 3.1 und § 3.2 dieser Jugendordnung genannten Bedingungen zum Wahlrecht gelten sinngemäss auch für die Abteilungsjugendvollversammlung.
- 8.2 Aufgaben:
- Entlastung und Wahl des/der Abteilungsjugendleiters/in,
 - Entgegennahme des Berichtes des/der Abteilungsjugendleiters/in.
- 8.3 Sollte in einer Abteilung mehr als die Hälfte der Jugendlichen jünger als 16 Jahre alt sein, wird der Abteilungsjugendleiter von der Abteilungsversammlung gewählt.
- 8.4 Sollte in einer Abteilung mehr als die Hälfte der Jugendlichen 16 Jahre und älter sein, ist vom Abteilungsjugendleiter mindestens einmal jährlich eine Abteilungsjugendvollversammlung einzuberufen. Diese muss vor der Mitgliederversammlung der Abteilung stattfinden.



§ 9 Eigenständigkeit

- 9.1** Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im aussersportlichen Bereich selbständig. Sie verfügt über die vom Vereinsvorstand beschlossenen Mittel in eigener Verantwortung.
- 9.2** Sie arbeitet mit den einzelnen Abteilungen bzw. dem Gesamtverein zusammen. Insbesondere informiert sie über Aktivitäten, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und aktuelle finanzielle Situation.

§ 10 Finanzielle Mittel

- 10.1** Der Jugendabteilung sollten ausreichend finanzielle Mittel für die in der Jugendordnung genannten Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Über die Höhe der Mittel entscheidet der Vereinsvorstand in Abstimmung mit dem Jugendvorstand. Die Höhe der Mittel sollte dem Anteil der jugendlichen Mitglieder im Gesamtverein gerecht werden.
- 10.2** Zum Ausgleich ihres Etats sollten die Jugendlichen aber in einer gewissen Weise selber beitragen. Dies kann durch das Abhalten von Veranstaltungen geschehen.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1** Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Abteilungsordnungen.



Jugendordnung

TSV Altingen e. V.

gegr. 1921

§ 12 Inkrafttreten

12.1 Die Änderung der Jugendordnung tritt gemäss Beschluss der Jugendvollversammlung vom 11.05.2002 und Genehmigung des Vereinsvorstandes vom 15.05.2002 ab **01.06.2002 in Kraft**.

12.2 Mit Änderung der Jugendordnung verliert die bis dahin bestehende Jugendordnung ihre Gültigkeit.

Turn- und Sportverein Altingen e.V. gegr. 1921
72119 Ammerbuch, den 11.05.2002

Für den Vorstand

1. Vorsitzender
(Dieter Gamm)

2. Vorsitzender
(Wolfgang Siethoff)

Hauptkassier
(Uli Klein)

Schriftführer
(Harry Frey)

Für den Jugendvorstand

Gesamtjugendleiter
(Boris Niethammer)

Gesamtjugendsprecher/-in
(Beate Baumgärtner)